

RS OGH 1992/1/28 4Ob501/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.1992

Norm

AußStrG §78 B

Rechtssatz

Besteht die Gefahr, daß der Anspruch des ruhenden Nachlasses später nicht mehr durchgesetzt werden kann, dann ist die Bestellung eines Anfechtungsanspruches auch dann zweckmäßig, wenn sich diese Maßnahme bei einem bestimmten Ausgang des Erbrechtsstreites rückblickend als überflüssig erweisen könnte.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 501/92
Entscheidungstext OGH 28.01.1992 4 Ob 501/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0007757

Dokumentnummer

JJR_19920128_OGH0002_0040OB00501_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at